

ags 4 1/2 Uhr,
ausgeführt von
n.
Pague.
St. Maillart.
B. Dancla.
van de Maele.
Stoningen.
F. Suppe.
Labory.
Alard.
H. Maack.
Decker.
50 Pfg.
eingeladen.
ie offizielle Gewinn
te der Lotterie zum
er kath. Pfarrkirche
agen liegt in der
s. Blattes zur Ein
Schneidergeselle
erling werden gesucht.
ont, Schneidermeister
haltzerklärung
on en Douane
der Buchdruckerei d. B.
tdachts-Bücher
in der Expedition ds. B.
ienblatt
nur Unterhaltung und Belustigung
ad weltlichen Standes
2.
lag, von fe 4 1/2 Bogen
gen-Beilage.
rgang 6 Bk.
× 34 cm.:
ff",
Pfg.
ndes, durch alle Hauptzeitung
iedeln in der Schweiz.
ie z. B.: Graf
e.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal in St. Vith oder in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig einschließlich der Bestellgebühren.

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.
St. Vith, Samstag den 20. Mai

Insertionsgebühren für die 4gespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen. Redaktion, Druck und Verlag von J. Doepgen in St. Vith. Agentur für Malmedy und Umgegend: S. Bragard-Pietkin in Malmedy.

1882.

Nr. 40.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nro.	Datum der Abführung.	Der Stierbesitzer		Der Stiere				
		Namen.	Wohnort.	Farbe.	Alter Jahre	Größe Meter	Race.	Wachsthum.
1	4. Mai 1882	Vemaire, Peter	Maldingen	braunroth und weiß gefleckt	1 3/4	1,28	Landrace	gut
2	"	Balman, Valentin	Duren	fahlgelb	2 1/2	1,33	gekrenzte Holländer	gut
3	"	Everk, Jacob	Steffeshausen	"	2 1/2	1,30	Eifelrace	gut

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. cr. bringe ich hierdurch vorstehende Nachweisung über die Resultate der nachträglich in der Bürgermeisterei Neuland stattgehabten Stierföhrung zur Kenntniß. Malmedy, den 12. Mai 1882.

Der Königliche Landrath,
Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft findet am **Mittwoch den 14. Juni c., Morgens 8 1/2 Uhr beginnend**, im bisherigen Aushebungsorte im Hotel Jacob hier selbst statt.

Zur Vorstellung gelangen:

- Sämmtliche in den Jahren 1860, 1861 und 1862 geborene und zur Einstellung in das stehende Heer bestimmten Mannschaften;
- die zur Disposition der Ersatzbehörden vom stehenden Heere entlassenen Soldaten;
- die zur Zeit der Aushebung noch vorläufig beurlaubten Rekruten;
- die vom Truppenheile abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen;
- die beim diesjährigen Musterungs-Geschäfte zur Ersatz-Reserve I. Klasse bezeichneten Mannschaften, die speziell vorzuladenden dauernd Untauglichen und theilweise die zur Ersatz-Reserve II. Klasse in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen.

Die Superrevision der Invaliden und die Untersuchung der untauglichen Wehrleute findet ebenfalls an diesem Tage, Morgens 7 1/2 Uhr, statt. Letztere, wie auch die sub b und c genannten Mannschaften werden durch das Königliche Bezirks-Commando vorgeladen.

Ferner findet die Prüfung der von den Ober-Provinzial-Behörden überwiesenen Reklamationen um Entlassung von Soldaten aus dem stehenden Heere statt.

Die Dienstpflichtigen haben sich nach den ihnen noch zugehenden Gestellungs-Ordres, **gehörig gereinigt** und in reiner Wäsche der Königlichen Ober-Ersatz-Com-

mission vorzustellen. Gegen die Ausbleibenden werden die gesetzlichen Zwangsmittel und Strafen zur Anwendung gelangen.

Reklamanten, deren Reklamationen auf die Arbeits- resp. Aufsichtsunfähigkeit der Väter gestützt werden, haben die Väter und etwa vorhandene aus der Schule entlassene Brüder mitzubringen, widrigenfalls die Befreiungs- oder Zurückstellungs-Anträge nicht berücksichtigt werden. Ueberhaupt müssen alle Personen, zu deren Gunsten reklamirt wird, ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters, **also alle Wittwen** sich persönlich im Aushebungstermine zur ärztlichen Untersuchung vorstellen. Ausnahmen sind nur in Krankheits- und anderen außerordentlichen Behinderungsfällen zulässig.

Reklamationen, welche der Ersatz-Commission nicht vorgelegen haben, werden von der Ober-Ersatz-Commission nicht angenommen, es sei denn, daß dieselben durch Verhältnisse begründet werden, die erst nach der Musterung entstanden sind.

Gemäß § 64 ad 5 der Ersatz-Ordnung haben zum Beweise der Epilepsie die Betreffenden 3 glaubhafte Zeugen zu stellen. Letztere müssen persönlich vor der Ober-Ersatz-Commission erscheinen. **Die Abgabe schriftlicher Zeugnisse genügt nicht.**

Die Herren Bürgermeister veranlasse ich, dem Ober-Ersatz-Geschäfte beizuwohnen, die per Couvert eingehenden Gestellungs-Ordres gegen bis zum **10. Juni cr.** einzureichende Empfangsbescheinigungen zustellen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Mannschaften pünktlich im Aushebungstermine erscheinen.

Diejenigen Reserve- und Landwehrlente, welche sich im Aushebungstermine der militairärztlichen Untersuchung

stellen wollen, haben dieses Vorhaben baldigt bei dem Bezirksfeldwebel hier selbst anzumelden.

Malmedy, den 16. Mai 1882.

Der Königliche Landrath,
Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 24. d. Mts. (II 3106 / 10 375) an den Herrn Ober-Präsidenten ist der Herr Hermann Ledegant zum Belgischen General-Consul in Köln für Rheinland und Westfalen ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Malmedy, den 12. Mai 1882.

Der Königliche Landrath,
Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Ungeachtet durch die Bekanntmachung Königlicher Regierung vom 10. Mai 1881 (Amtsblatt S. 149) auf das Unwesen anonymer Denuncationen hingewiesen und zugleich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß dieselben keinerlei Beachtung finden, werden die Behörden in neuerer Zeit wiederum vielfach durch unbenannte oder falschbenannte Einsender mit Eingaben meist denunciatorischen Inhalts belästigt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die oben erwähnte Amtsblatts Bekanntmachung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Malmedy, den 12. Mai 1882.

Der Königliche Landrath,
Freiherr von der Heydt.

Der Schlossherr.

Novelle von Th. von Ushenberg.

(Fortsetzung.)

„Wirklich? Nun, ich will Ihnen sagen, warum; weil meine Mutter dabei war. Die gute Frau hat eine Art an sich, durch welche sie Einen immer zwingt, zu thun, wie sie es will. Mich selbst hat sie so mehrere Male genöthigt; aber jetzt mach' ich's anders, ich lasse sie predigen, verspreche Alles, was sie will, und thue dann doch, was mir gefällt. Die ganze letzte Nacht hat sie mir gepredigt; aber das hat mich doch nicht gehindert — Ich wollte wetten, die junge Dame hat gesagt, ihr Gatte sei lebenswürdig und recht ärztlich?“

„Nicht gerade das,“ erwiderte Herr von Mira, „aber sie hat mir zu verstehen gegeben —“

„Nun, das hat ihr meine Mutter eingeklistert,“ versetzte Denys mit seltsamem Lachen. „Ich begreife nur nicht, wie eine Heilige wie sie so lügen kann und Andere bewegen, es auch zu thun. Ich weiß die Wahrheit, ich höre von Zeit zu Zeit, wie es im Schlosse zugeht, und ich weiß mit Bestimmtheit, daß meine junge Herrin mehr Thränen vergießt, als es recht ist.“

„Ist das wahr? Glauben Sie wirklich, daß Therese bereut, was sie gethan hat?“ fragte Herr von Mira rasch.

„Bestern war ich dessen noch nicht ganz gewiß, heute gebe ich meinen Kopf zum Pfande: sie hat Ihnen ihre

ganze Liebe bewahrt, sie hat es nur nicht gesagt, weil meine Mutter sie gleichsam mit den Augen verschlang; aber es ist so, so wahr ich Denys heiße.“

„Wollte Gott, Sie hätten Recht, und doch, wozu nützte es mir jetzt noch?“ erwiderte der junge Edelmann kopfschüttelnd.

„Wozu? Nun natürlich dazu, sie zu heirathen, wenn der Augenblick gekommen ist.“

„Sie zu heirathen! Haben Sie denn den Verstand verloren, Denys? Wie kann ich daran denken, eine verheirathete Frau zu heirathen?“

Denys senkte den Kopf und schien in tiefes Nachdenken zu verfallen. Der junge Mann beobachtete ihn eine Zeit lang; als er aber sah, daß Denys nicht redete, sagte er mit Wärme:

„Sie sind heute sehr früh vom Hause fortgegangen, lieber Denys, und Ihre Mutter war etwas beunruhigt über Ihre Abwesenheit. Sie kommen von der Jagd, wie ich sehe, Sie waren wahrscheinlich dabei, Ihren Kummer durch Ihre Lieblingsbeschäftigung bekämpfen zu können.“

„Das Wild, das ich heute suche, ist kein gewöhnliches,“ erwiderte Denys düster, „ich wollte mich frühzeitig auf den Anstand begeben, um es nicht zu verpassen, und glauben Sie, mein Herr, daß das Wild mir an der Nase vorbeiging und ich ihm keine meiner sichern Kugeln nachsandte? Ja, es ist so, wie ich Ihnen sage. Als ich diesen Morgen von zu Hause wegging, da hatte ich einen Gedanken, den mir kein Teufel aus

dem Kopfe treiben konnte; aber als ich ihn ausführen wollte, da ist mir plötzlich ein anderer gekommen, und ich bin den ganzen Morgen herumgelaufen, um Sie zu sehen und Ihnen meine Gedanken mitzutheilen.“

„Mich!? Mir!? frug Herr von Mira erschrocken.“

„Ja, ich war im Weiskhof, und man hat mir gesagt, Sie seien hier in der Kapelle mit meiner Mutter. Diese wollte ich nicht sehen, denn sie hätte wieder angefangen zu predigen, und das konnte ich nicht brauchen. Dessenungeachtet schlug ich den Weg über die Wiesen hierher ein und kam da außen an in einem Augenblicke, da Sie in großer Unterredung mit den beiden Damen begriffen waren; ich habe mich versteckt, bis sie weg waren, und jetzt möchte ich ein wenig mit Ihnen plaudern.“

„Nun, so sprechen Sie! Was wollen Sie mir sagen? Aber —“ und Herr von Mira warf einen trüben Blick um sich — „vielleicht ist es nicht recht, hier die Heiligkeit des Ortes zu entweihen durch unser Gespräch und die Ruhe eines geliebten Todten zu stören.“

„Lassen Sie, lassen Sie!“ sagte der Pächter mit verwirrtem Blicke. „Wenn der, der hier im Grabe ruht, ans noch hören kann, so bin ich nicht böse, wenn er mit zu meinen Vertrauten gehört; er weiß, daß ich stets ein treuer Freund der Familie Morall war, daß ich nur ihr Bestes will und daß, wenn ich Unrecht thue — doch ich träume, er kann mich ja nicht hören.“

Denys schloß die Thüre der Kapelle und kam dann wieder zu Herrn von Mira zurück, setzte sich ihm gegen

Bekanntmachung.

Vom 19. d. Mts. bis zum 1. Juni cr. bin ich beurlaubt, und ist der königliche Kreis-Sekretair Kauff durch Verfügung königlicher Regierung vom 11. d. Mts. mit meiner Stellvertretung beauftragt.

Malmedy, den 16. Mai 1882.

Der königliche Landrath,
Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centim.
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salmo, Salmo salar)	50
Große Maräne (Madrone-Maräne Coregonus maraena)	40
Sandart (Zander, Lucioperca sandra)	}
Karpfen (Karpfen, Karpf, Schied, Aspius vorax)	
Äal (Anguilla vulgaris)	}
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	}
Lachsfelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trümp, Salmo trutta)	
Maisfisch (Alse, Clupea alosa)	}
Finte (Clupea finta)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	}
Hecht (Esox lucius)	
Schlei (Schleie, Tinca vulgaris)	}
Mand (Merling, Idus melanotus)	
Döbel (Münne, Wöbe, Squalius cephalus)	}
Forelle (Salmo fario)	
Marftele (Nase, Chondrostoma nasus)	}
Ach (Aesche, Thymallus vulgaris)	
Karassche (Carrassius vulgaris)	}
Kleine Maräne (Coregonus albula)	
Rothfeder (Scardinius erythrophthalmus)	}
Barsch (Perca fluviatilis)	
Plöge (Rothauge, Leuciscus rutilus)	}
Krebs (gemeiner Flußkreb, Astacus fluviatilis)	

3. Fischsamen, ingeleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Zum Befahren der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Verbehaltenlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestanden Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossene Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Schnezen, Neusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder aufgestellt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Ripp.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende

Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugeweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu föhren.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Äal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingeleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Neusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maisfischen und Stinten kann während der Frühjahrschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Altharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Altharken) kann zum Zwecke des Aal-fanges von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammenreiben der Fische bei Nacht vermittelt Leuchten oder Jackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

über und stützte seinen Kopf schwer auf seine schwielige Hand, als ob er Schmerzen leide.

„Aufsrichtig, Herr von Mira,“ sagte er plötzlich mit seiner rauhen Stimme, „glauben Sie wirklich, daß es einen Gott im Himmel gibt, der Alles sieht, was wir thun, der die Guten belohnt und die Schlechten, deren es so viele auf der Welt gibt, straft?“

„Können Sie daran zweifeln?“ erwiderte Herr von Mira, auf den dieser grobe Unglaube einen peinlichen Eindruck machte.

„Nun,“ fuhr Denys fort, „ohne Sie beleidigen zu wollen, das ist nicht wahr, das ist ein Märchen, das uns die Pfarrer machen. Ich verdanke es ihnen nicht, es ist ihr Amt und für viele Leute gut.“

Mira war gerade kein Betrüder; aber die Worte des Pächters stößten ihm einen tiefen Abscheu ein.

„Herr Lampert,“ sagte er, „ich glaube nicht, daß Sie mich zu sprechen wünschten, bloß um Ihren Unglauben auszukramen. Hören Sie also auf mit Ihren gotteslästerlichen Reden, welche nirgends hinpassen, am wenigsten aber hierher.“

Der Pächter, ganz in Gedanken versunken, hatte ihn gar nicht gehört.

„Denn,“ fuhr er mit geballter Faust fort, „wenn es einen Gott gäbe, sähe man denn so viele Schlechtheiten, wie sie sich täglich vor unsern Augen zutragen? Sehen Sie zum Beispiel, was dem armen Herrn Gustav von Morall zugestoßen ist: das war ein braver, großmüthiger und edler Herr, den Jedermann in der Um-

gend liebte, vom Kinde bis zum Greise. Eines Tages jagt er mit einem Fremden, den Niemand kennt, Niemand leiden kann und der stets nur Böses gethan, fällt in eine Torfgrube und stirbt. Der böse Fremde rettet sich, wechselt die Kleider und ist jetzt der anmaßende Herr im Schlosse. Ist das gerecht? Will man mir da noch sagen, es gebe eine Vorsehung, die über die Geschicke des Menschen wacht? Das ist aber noch nicht Alles! Sie sind ein guter, schöner junger Mann, wie meine Herrin eine ausgezeichnete Dame ist; Sie lieben sich gegenseitig. Sie sind ganz wie für einander geschaffen, Sie wären glücklich geworden, und Jedermann in der Umgegend wäre zufrieden gewesen. Aber nein! Da benutzte der Schnapphahn, dieser Fliera, Ihre Abwesenheit, schwägt dem Fräulein und ihrer dummen Rathgeberin weiß Gott was ein, heirathet Therese von Morall und macht Sie Beide zeitlebens unglücklich; sagen Sie, ist das gerecht? Und ich, habe ich nicht den Pachthof gut bewirthschaftet? Gibt es irgendwo fruchtbarere Felder, schöneres Heu, fetteres Vieh als auf dem Weißhof? Sehen Sie, ich habe ganz vergessen, daß diese Ländereien nicht mein Eigenthum sind; ich bin dort geboren und dachte auch dort zu sterben, wie mein Vater dort gestorben ist. Auf dem ganzen Besitzthum ist nicht ein Fleckchen Erde, das ich nicht umgegraben, kaum ein Baum, den ich nicht gepflanzt, kein Palm, den ich nicht gesät habe; in meinen Händen ist das Gut doppelt so viel werth als in anderen Händen. . . . Sehen Sie, ich würde einwilligen, das Gut umsonst zu

bewirthschaften, wenn man es mir lassen wollte. Nein, man jagt mich fort, man gibt das Gut einem fremden Pächter, einem Faulenzer, einem Trunkenbold, einem Laugenichts, der Alles herunterkommen lassen und eines schönen Tages durchgehen wird, ohne seinen Pacht zu zahlen. . . . Und da will man sagen, es gebe einen gerechten Gott, der den Arbeitsamen belohnt? Nein, es gibt keinen, ich sage es!“

Bei diesen Worten riß sich der unglückliche und wie wahnwitzige Pächter die Haare aus, stampfte mit den Füßen und gab alle Zeichen eines so tiefen inneren Schmerzes kund, daß sich der Unmuth Mira's in inniges Mitleid verwandelte. Er wollte die Schlussfolgerungen berichtigen, die Denys aus den täglichen Ereignissen zog; aber sobald er anfang zu sprechen, fiel ihm dieser in's Wort.

(Fortsetzung folgt.)

— (Die vorsichtige Köchin.) „Sag' einmal, Luise, was hat denn dieser Feuerwehrmann in Deiner Küche zu suchen?“ — „Na, das ist aber stark, Madamchen! Erst erzählen Sie mir alle Tage, daß Sie sich so vor dem Feuer fürchten, und dann reden Sie, wenn ich Vorsichtsmaßregeln treffe!“

— (Warum es Dicke gibt.) Mirabeau sagt von einem außerordentlich dicken Menschen, Gott habe ihn nur geschaffen, um zu zeigen, wie weit die menschliche Haut sich ausdehnen könne, ohne zu zerplatzen.

§ 12. Fischwehre, Fischwehre, sogenannte Selbstfänge, dürfen dem Falle einer Veranlassung angelegt werden.

Zu § 22

§ 13. Nach Ablauf einer Verordnung an gerechtfertigten geschlossenen Gewässern, welche Ausnahme, keine Vorrichtungen und Geschlechte angewendet werden, deren Zustand an jeder Stelle mindestens eine Weite von drei Metern, diese Vorschrift erstreckt sich auf die Vorrichtungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, in dieser Vorschrift im Falle von bestimmten Arten von Fanggeräthen, welche aus Holz bestimmt sind, dürfen es mindestens 1,5 Centimeter sein.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen am Ufer oder im Flußbette keine ständige Fischereivorrichtungen angelegt werden, welche sich niemals weiter als bis zum Uferlauf in seiner Breite ausdehnen können.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, diese Vorschrift im Falle von bestimmten Arten von Fanggeräthen, welche aus Holz bestimmt sind, dürfen es mindestens 1,5 Centimeter sein.

Zu § 22

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern darf die Schiffahrt, die Bewegung der schwimmenden Fische oder die Benutzung der Fischgeräthe nicht hindern, so daß die freie Fahrt und der Wasserabfluß in nicht unterbrochen wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, nach den Bestimmungen des § 49 des Gesetzes, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft, oder, wenn der Thäter ein Angehöriger des Reichs oder eines Landes ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten.

§ 17. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung über die Schonzeiten, die in § 9 über verbotene Fangmittel, über die Beschaffenheit der Fischgeräthe, über die Beschränkungen in der Benutzung der Gewässer in §§ 13 und 14 für Strecken derselben ganz oder theilweise auszuschließen, welche nicht ausschließen können.

§ 18. Alle auf den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern, welche die Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, sind, soweit die Bestimmungen der Verordnung entgegenstehen, unzulässig. Urkundlich unter Unserer Majestätlichen Hand und beigedrucktem königlichen Siegel. Gegeben Berlin, den 2. Juni 1882.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Lehrereinzelprüfungen werden am 3. in der Aula des Seminars um 10 Uhr beginnen.

Wir erwarten, daß die große Zahl theilnehmender Kandidaten, den 6. Mai 1882.

Bekanntmachung.

Der Johann Wilhelm hat die Forderung resp. Fuhrknecht, zum Besonderen, als Wehrpflichtiger, die Eintritte in den Dienst der Flotte zu entziehen, obgleich derselbe das erforderliche Alter zu haben vermag. Vergehen gegen § 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1874. Derjenige wird auf Mo-

bestandes entgegen-
ttung ist jedoch die
er Fangmittel aus-
net sind, die junge
er sind eintretenden
g zu erlassen.
rtelst ständiger Vor-
änge für Lachs und
Sperrnetze u. s. w.),
oder am Ufer oder
Nege oder Neufen
r jährlichen Schon-
achsen, Lachsforellen,
während der Früh-
ähute Frist bis zu
e Schonzeit fallenden
trect werden.
r in den §§ 4 bis
d jährlichen Schon-
gesetz vom 30. Mai
herbeivorrichtungen in
geräumt oder abge-
§ 7 finden auf den
bis zum 31. Mai
nicht geschlossenen
erbse während der
die Gewalt des
zu ihrer Erhaltung
r in das Wasser zu
3.
cht geschlossenen Ge-
oder explodirender
Mittel zur Betäu-
sche, Sprengpatronen
a. s. w.) (§ 21 des
zur Verwundung der
Schlagfedern, Gabeln,
en, Stangen, Schieß-
In ist gestattet. Die
und Eisen (nicht je-
zum Zwecke des Al-
erung in dringenden
unter Festsetzung einer
für dieses Fangmittel
den;
Fische bei Nacht ver-
in.
Aufsichtsbehörde dürfen
Zwecke des Fischfanges
en oder ausgeschöpft
lassen wollte. Nein,
s Gut einem fremden
a Trunkenbold, einem
nmen lassen und eines
ohne seinen Pacht zu
sagen, es gebe einen
nmen belohnt? Nein,
r unglückliche und wie
us, stampfte mit den
es so tiefen inneren
muth Mira's in inni-
ollte die Schlussfolge-
s den täglichen Ereig-
s zu sprechen, fiel ihm
(at.)
öchin.) „Sag' ein-
er Feuerwehrmann in
Na, das ist aber stark,
e mir alle Tage, daß
achten, und dann reden
n treffe!“
i b t.) Mirabeau sagt
Menschen, Gott habe
wie weit die mensch-
ohne zu zerplatzen.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbun-
nen sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen
er dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht
angelegt werden.
Zu § 22 Ziffer 4.
§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß
der Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange
nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nach-
stehenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze, Fang-
richtungen und Geflechte jeder Art und Benennung)
angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im
jetzigen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten)
mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.
Die Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Ab-
theilungen der Fanggeräthe.
Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen
von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für be-
stimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.
Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von
Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnung von
mindestens 1,5 Centimeter haben.
§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§
des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Ge-
wässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte
ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende
Geräthe sich niemals weiter als über die Hälfte des
Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem nied-
rigem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.
Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleich-
zeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Ufer-
seite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen
und angebracht sein, welche mindestens das Dreifache
der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.
Zu § 22 Ziffer 5.
§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren
Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.
Stehende oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle
andern Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausge-
legt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren
auf dem Wasserabflusse in nachtheiliger Weise nicht be-
hindert wird.
§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften
dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den
Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai
1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das
deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150
Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.
Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung
dieser Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe er-
kannt werden.
§ 17. Der Minister für die landwirtschaftlichen
Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser
Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7
und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis
12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und
über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in
den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder
Theile derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu
setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unter-
worfen sind.
§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung
bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden
Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser
Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
zeichnung und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Berlin, den 2. November 1877.
(L. S.) Wilhelm.
Friedenthal.

Bekanntmachung

Die diesjährige Lehrerconferenz am Seminar zu
Simmern wird am Donnerstag den 25. Mai
1882, in der Aula des Seminars stattfinden und morgens
9 Uhr beginnen.
Wir erwarten, daß die Lehrer sich an der Conferenz
in großer Zahl betheiligen werden.
Aachen, den 6. Mai 1882.
Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Der Johann Wilhelm Schugens, 24 Jahre alt,
ledig resp. Fuhrknecht, zuletzt zu Schönberg wohnhaft,
beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich
des Eintritts in den Dienst des stehenden Heeres oder
in die Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundes-
gesetz verlassen zu haben resp. nach erreichtem militär-
fähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes auf-
zuhalten. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B.
Derselbe wird auf Montag den 3. Juli 1882,

Vormittags 9 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des König-
lichen Landgerichts zu Aachen zur Hauptverhandlung ge-
laden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe
auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung
von der königlichen Regierung zu Aachen über die der
Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten
Erklärung verurtheilt werden.
Aachen, den 6. April 1882.
Königliche Staatsanwaltschaft.

Bermischtes.

Berlin, 13. Mai. Die Hygiene-Ausstellung ist
gestern Abend fast vollständig niedergebrannt. Der Ver-
lust ist, da übermorgen die Eröffnung der Ausstellung
stattfinden sollte, enorm. Die meisten diesseits der Stadt-
bahn befindlichen Gebäulichkeiten sind durch das Feuer
vernichtet worden, sogar mehrere in der Nähe der Aus-
stellung stehende Eisenbahnwagen der letzter Bahn sind
auf den Geleisen verbrannt. Die Feuerwehre konnte
den Feuerherd erst gegen zehn Uhr theilweise verlassen.
Das Feuer brach in der am Eingange des Restaurations-
gebäudes befindlichen Arbeiterstube in bisher unermittelter
Weise aus. Ein Verlust an Menschenleben ist nicht zu
beklagen; von der Feuerwehre wurde ein Kind überfahren.
Der Schaden ist unberechenbar und bezüglich der ver-
brannten Modelle und Pläne unerseßlich. Von den
Ausstellungsobjekten sollen drei Fünftel verbrannt sein.
Der Versicherungswert der verbrannten Gegenstände
beträgt zwischen zwei bis drei Millionen.

Berlin, 11. Mai. Ein heftiges Gefecht zwischen
einer Glucke und einer — Ratte hat vorgestern in
früherster Morgenstunde auf dem Hofe des im Norden
der Stadt gelegenen Grundstücks eines hiesigen Fuhr-
herrn stattgefunden. Die Henne hatte eben einen seiften
Regenwurm erwischt, den sie für ihre Küchlein zerlegte,
als eine mächtige Ratte auf die kleine Frühstücksge-
schäft zulief, im Umsehen eines der flaumbedeckten nied-
lichen Thierchen erfaßte und dieses eiligst davon zu tragen
versuchte. Doch die Glucke war in demselben Augen-
blicke des kühnen Räubers gewahr geworden und ver-
folgte ihn mit wildem Geschrei. Noch ehe er an sein
Schlupfloch am Stallgebäude gekommen, hatte sie ihn
eingeholt und wehrte ihm den Eingang. Hageldicht
fielen die Schnabelhiebe der angsterfüllten Mutter auf
den langgeschwänzten Feind, der das schmerzlich piepende
Küchlein zwischen den Zähnen hielt und die verzweifelt-
sten Anstrengungen machte, seine Beute in Sicherheit zu
bringen. Immer wüthender wurde die Glucke, so daß
der Nager es endlich für rathsam fand, sich durch einen
nach seiner Verfolgerin ausgeführten Biß vor weiteren
Angriffen zu schützen. Dabei ließ er das Küchlein fallen,
das regungslos am Boden liegen blieb. Der Anblick
ihres anscheinend todtten Lieblings brachte die Henne in
noch größere Aufregung, und so wurde der Kampf mit
dem Störenfried des Familienglücks erbitterter. Nun
mischte sich auch der Haushahn, der sich bis dahin in
respektvoller Entfernung gehalten, in den Streit, und
unter seiner energischen Mithilfe war die Ratte bald so
zugerichtet, daß sie alle Biere von sich streckte. Das
Oberhaupt des Hühnervolkchens schritt nach dieser Helden-
that stolz wie ein „Spanier“ von dannen, während die
Glucke das glücklich wiedererlangte Küchlein unter die
wärmenden Flügeldeckeln nahm, wo es sich nach einer
Stunde von dem ausgestandenen Schrecken so weit er-
holt hatte, daß es mit seinen Geschwistern wieder um
die Wette laufen konnte, wenn die Mutter ihr einladen-
des „gluck, gluck“ zum Verzehren eines entdeckten Lecker-
bissens hören ließ.

— Die Loose zur II. Klasse der preussischen Klassen-
lotterie müssen spätestens bis zum 26. Mai erneuert
werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Erneuerung in
diesen Tagen zu besorgen, da man es gewöhnlich immer
bis zur letzten Stunde ankommen läßt und so im letz-
tern Falle leicht des Anrechtes auf das Loos verlustig
gehen könnte.
— (Ein gefährliches Thier.) In Witten
wurde eine Hausbewohnerschaft durch den lauten Hülfe-
schrei „eine Schlange, eine Schlange!“ welchen eine
junge Dame ausstieß, in nicht geringen Schrecken ver-
setzt. Nach Angabe der Dame sollte das schreckliche
Thier sich unter dem Sopha und zwar in heftigem
Kampfe mit der Hauskatze befinden. Endlich sagte die
Köchin, welche auch herbeigeilt, den Muth, mit der
Feuerzange unter das Sopha zu fahren. Sofort packte
sie die Schlange am Schwanz und präsentirte sie den
höchlichst verdutzten Damen mit den Worten: „Fräulein
ihr Zoppel!“
— (Die Mutter im Sprichwort.) Die
Deutschen haben über die Würde einer Mutter ver-

schiedene herrliche Sprichwörter. Sie sagen: Muttertreu
wird täglich neu. Ist die Mutter noch so arm, gibt
sie doch dem Kinde warm. Wer der Mutter nicht fol-
gen will, wird endlich dem Gerichtsdienner folgen. Besser
einen reichen Vater verlieren als eine arme Mutter.
Was der Mutter ans Herz geht, geht dem Vater nur
ans Knie. Im Hindostanischen heißt es: Mutter mein,
immer mein, möge reich oder arm ich sein. Der Be-
netianer sagt: Mutter, Mutter! Wer sie hat, ruft sie,
wer sie nicht hat, vermißt sie. Der Russe sagt: Das
Gebet der Mutter holt vom Meeresgrund herauf. Der
Czeche und Lette sagen: Mutterhand ist weich, auch
wenn sie schlägt. Fast bei allen Völkern hat man das
sehr wahre Sprichwort: Eine arme Mutter kann eher
sieben Kinder ernähren als sieben Kinder eine Mutter.
Das Leiden der Mutter bezeichnet der Italiener in dem
Sprichwort: Mutter will sagen: Marthyrin! Ueber den
Verlust der Mutter sagt ein Sprichwort der Russen:
Ohne die Mutter sind die Kinder verloren wie die
Biene ohne Königin. Wahrhaftig! Die Mütter dürfen
stolz sein auf die Ehrentitel, die ihnen in den Sprich-
wörtern der Völker gewidmet sind!

— (Rezept um reich zu werden.) Durch
Arbeit, Müß' und Schwitzen, — Nicht faules Müßig-
sitzen, — Durch sparen und recht haufen, — Nicht
prassen, saufen, schmaufen, — Durch Mühe und Stra-
pazen, — Nicht müßiges Spazieren, — Durch fasten,
beten, wachen, — Nicht schlafen, fluchen, lachen, —
Durch hoffen, dulden, warten, — Nicht Würfel, Spiel
und Karten, — Durch Hobel, Axt und Hammer, —
Nicht seufzen, klagen, Jammer, — Durch Hade, Senf
und Pflug, — Nicht neben Schnaps im Krug, — Durch
pflügen, graben, schauzen, — Nicht jagen, jubeln, tan-
zen, — Durch einfach stilles Wesen, — Nicht Karten-
spiel und Chaifsen, — Durch schaffen um die Wette —
Nicht Lotteriebilletts, — Durch Klugheit, Fleiß und
Muth, — Kommt man zu Geld und Gut.

Auflösung des Arithmogriph in Nr. 36 d. Bl.

- Bassin
- Ant
- Tapete
- Talmud
- Elegie
- Revier
- Vanille
- Epigramm
- Hum
- Grüde
- Intervall
- Notarius

Butterverein — Niederemmel.
Wichtige Auflösungen gingen ein von: Pehl, Gerichts-
vollzieher und F. Joseph Huby in St. Vith; Elisabeth
v. Goebel geb. Drosson in Wirzfeld.

Unmittelbaren Erfolg

gegen Untarmuth, Bleichsicht und Nervenleiden gewährt Dr.
Vieban's Regenerationskur, über welche eine höchst interessante
Broschüre soeben erschienen ist. Zu beziehen durch die Buch-
handlungen, auch gegen Einsendung von 50 Pfg. (in Marken)
von der Cremer'schen Buchhandlung, Poststr. 78, Aachen.

Jahrmärkte im Monat Mai. *)

- *) Die mit einem * bezeichneten Märkte befinden sich im
Kreise Malmédy.
- Die in diesem Verzeichniß befindlichen Jahrmärkte für die
Rheinprovinz (Regierungsbezirk Coblenz, Düsseldorf, Köln,
Trier und Aachen), Fürstenthum Birkenfeld, der belgischen und
holländischen Provinz Limburg, sowie die Hauptmessen des
deutschen Reiches bezw. des deutschen Zollvereins sind genau
nach der Aufstellung des königlichen Statistischen Bureaus zu
Berlin entnommen.
- 21. Eitorf.
 - 22. *Robertville, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Neuß, Drei-
horn, Wassenberg, Mettlach, Neumagen, Böllingen, Wadern,
Ahrweiler, Bendorf, Braunsfels, Brodenbach, Kaiserseich, Sibels-
hausen, Emmerichshain, Gladenbach.
 - 23. Kösrath, Hills, Neunkirchen N.-B. Trier, Oberemmel,
Bacharach, Mastershausen, Steimel, Zell, Menhüsel, Destrich,
Wallmerod.
 - 24. Nimbrecht, Barmen, Elberfeld, Emmerich, Essen,
Südlingen.
 - 25. Calcar, Heitigen, Neil, Dillenburg.
 - 26. Dinslaken, Altentkirchen.
 - 29. Lemcheid.
 - 30. *Büdingen, Marienbergshausen, Münsterfeld, Neustadt
N.-B. Köln, Angermund, Düsseldorf, Geldern, Milheim a. d. R.,
Neuß, Geilenkirchen, Kettenis, Dieles, Großlütgen, Heuchelheim,
Liefers, Sien, Thalfang, Carden, Kreuznach, Wödingen, Nieder-
mendig, Breidenbach, Gemünden N.-B. Wiesbaden, Haiger,
Kemel, Oberwesel, St. Goarshausen, Weilmünster.
 - 31. Hofteppel, Barmen, Elberfeld, Essen, Rötgen, Föhren,
St. Wendel, Castellana, Laugenhausen, Weisenthurm, St. Goars-
hausen, Wehen.

Verkauf von Barrierbäumen.

Am Mittwoch den 24. Mai c., Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Bürgermeisteramte dahier die beiden Barrierbäume nebst sämtlichem Zubehör der früheren Hebestellen zu Recht und Pont öffentlich verkauft.

Recht, den 15. Mai 1882.

Der Bürgermeister,
Genes.

2

Fischerei-Verpachtung.

Am Dienstag den 6. Juni c., Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf dem Bürgermeisteramte dahier die Fischerei in den Bächen „Warsch, Amel, Recht und Rober“, so weit dieselben das Gebiet der Gemeinden Bellevaux, Ligneville und Recht betreffen, öffentlich auf 9 Jahre verpachten.

Recht, den 15. Mai 1882.

Der Bürgermeister,
Genes.

3

Fischerei-Verpachtung.

Am Samstag den 3. Juni cr., Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf dem Bürgermeisteramte hier selbst die Fischerei sämtlicher Gewässer der Bürgermeistereien Amel und Meyerode auf 6 Jahre öffentlich verpachten.

Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
Amel, den 2. Mai 1882.

Der Bürgermeister,
Schulzen.

7

Bekanntmachung.

Am Montag den 22. Mai cr.

läßt Herr Director Beurlet beim Wirth W. Breuer zu Rosheimergraben

eine schöne Partie guter Baumstämme und Latten, sowie 163 Klafter (Corbes) Buchenholz verkaufen und eine Partie Schiffelland verpachten.

Nähere Auskunft erteilt W. Breuer zu Rosheimergraben.



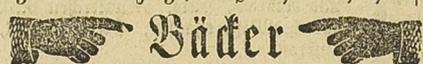
Die Dampf-Kaffee-Brennerei von
P. H. Inhoffen in Bonn a/Rhein
empfehlen ihren nach eigener Methode
gebrannten Java-Kaffee

in Packeten von 1/4 und 1/2 Kilo.
I. Qual. M. 1,60 per 1/2 Kil. — II. Qual. M. 1,50 per 1/2 Kil.
Jedes Packet ist mit voller Firma und nebenstehender Schutzmarke versehen, worauf man genau achten wolle.
Durch eigene langbewährte Brenn-Methode bleiben die bei gewöhnlicher Röstung sich verflüchtigenden aromatischen Bestandtheile diesem Kaffee erhalten. — Hierdurch wird beim Gebrauche desselben anderen Sorten gegenüber der viertheil erspart.
— Die Mischung ist so gewählt, daß kräftige und aromatische Sorten vereinigt, das vorzüglichste Getränk liefern. — Schon nach einmaligem Versuche wird jede Hausfrau die vorstehend angegebenen Vorzüge meines Kaffees bestätigt finden.

Niederlage in St. Vith bei Herrn Ph. A. Baur.

Geschäfts-Empfehlung.

Einem geehrten hiesigen und in der Umgegend wohnenden Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich hier selbst als



etablirt habe.

Neben meiner Bäckerei habe ich auch eine Kaffeewirtschaft errichtet, und bringe selbige dem geehrten Publikum in Empfehlung.
Meine Wohnung befindet sich in der Nähe des Marktes.

St. Vith, den 5. Mai 1882.

Jos. Mainz.

Täglich frische Hefe.

Zur gefl. Beachtung!

Der Unterzeichnete empfiehlt zu billigen Preisen:

Schreib- und Postpapier in verschiedenen Qualitäten und Sorten, Löschpapier, Notenpapier, Packpapier, grauen Altdeckel, Notizbücher, Geld-, Dienst- und Brief-Couvert, Visitenkarten-Couvert, Trauer-Couvert — auch in Visitenkartenformat — Siegellack, Oblaten, Stahlfedern und Federhalter, Schiefertafeln und Griffel — äußerst billig, Schreib- und Copirtinte, rothe und blaue Tinte, Alizarintinte, flüssigen Leim etc. etc.

Gleichzeitig bringe ich meine Buchdruckerei in empfehlende Erinnerung zur Anfertigung aller nur vorkommenden Drucksachen, als:

Rechnungen, Notas, Rechnungsauszüge, Memorandums, Preis-Courante, Bestellzettel, Wisitenkarten und -Briefe, Briefpapier und Couverts mit Firma, Packetbegleitscheine, Geschäftskarten, Visitenkarten, Verlobungs- und Vermählungskarten und -Briefe, Lieder zu Hochzeiten, Festessen und Jubiläen, Ball- und Concertkarten, Programme, Speise- und Weinkarten, Plakate aller Art, Todtenbriefe, Todtenzettel etc. etc.

St. Vith.

Jos. Doepgen.

Lotterie kunstgewerblicher Erzeugnisse zu Clem

Ziehung 20. August 1882.

Loose à 1 Mark bei J. Doepgen in St. Vith

BEACHTENSWERTH!

Epilepsie,

Krampf und Nervenleidende, alle, welche sich für diese Krankheiten interessieren, und sichere Hilfe suchen, mögen sich vertrauensvoll die Brochüre des Dr. Boas verschaffen.

Gratis und franco zu beziehen durch
D^r BOAS

Paris, Avenue Kléber, 10
Champs Elysées

Béla Parlachi früher Firma Brachfeld & Wellisch, München, jetzt Paris Avenue Wagram, 29, habe ich die Versendung meiner Brochüre entzogen und verboten.

Otto Siedenburg's Hamburger Universal-Seife,

anerkannt bestes und billigstes Waschmittel der Neuzeit für Hauswäsche, Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen etc. mit bleichender Eigenschaft, ohne Farbe und Faser irgendwie anzugreifen. Ersetzt Gall- u. Fleck-Seife, ist geruchlos und auch in kaltem Wasser anwendbar.

Alleinverkauf für Malmédy, St. Vith und Weismes bei

Zwenbrücken-Dehler
in Malmédy.

Ein Schneidergeselle

und ein Lehrling werden gesucht.
St. Vith.

Joh. Arimont, Schneidermeister.



Ein Viehhund

mittlerer Größe, Hasenfarn mit Narbe am rechten Hinterbein ist verloren. Drei Mark Belohnung nebst Futterkosten werden dem Wiederbringer zugesichert von der Expedition d. Bl.

Ein Schlossergeselle

der sofort eintreten kann, wird gesucht von

Jos. Lenz-Sinnarh
in St. Vith.

Kaffeebrennerei

von
Leon. Heister jr., Montjoie
empfiehlt ihre mit Zucker gebrannten
Java-Kaffees
in ganz vorzüglicher Waare zu den Preisen von M. 1,10, 1,20, 1,30 und 1,40 pro Pfund.
Bei Abnahme von 9 Pfund erfolgt die Zusendung per Post franco.

Alte Eichen-, Eichen- und Nußbaum-Bretter

in allen Dimensionen zu haben bei
B. Arensch in Amel.
Dasselbst sind auch gute Buchholzkohlen zu haben.

Das „Preisblatt für den...“
erscheint wöchentlich zu
Mittwochs und Samsta
Bestellungen werden bei a
and in der Expedition d
gegengenommen. — Der
preis beträgt pro Quartal
in der Expedition abgeh
die Post bezogen 1 Mark
schließlich der Bestel

Nr. 41.

Ämtliche

Bekannt

Der Herr Wilhelm
als Konjular-Agent d
Referips des Herrn M
38. anerkannt und zuge
Malmédy, den 20.

Deut

Breslau, 20. M
Empfange des Fürstbisch
schmuck, auf der Dom
errichtet. Heute früh t
Kremenz, und der chem
hier ein und wurden au
tation empfangen. D
dieselben namens des D
ordnete Porsch namens

— Der Einzug de
fand heute Nachmittag u
nahme der Bevölkerung
und der politischen Part
hielt am Bahnhose, bei
in Erwiderung auf die
schaft, den Kuratlerus
Leipzig, 19. Mai
in geheimer Verhandlung
sängerkorps auf Grund
bigung des Bundesraths.

Dester

Prag, 20. Mai.
Konferenz, zu welcher ei
Nürschauer Bergleute zu
hoben worden. Die The
eingeliefert worden.

It

Rom, 19. Mai
Marine-Minister und D
Parlaments sind heute v
öffnung der Gotthardbah
Botschafter v. Keudell ver

Der S

Novelle von L

(So

„Ich habe Ihnen jetzt
gesagt,“ fuhr Denys in
„und doch ist sie auch
sie sei nun endlich einmal
wenn auch ihr bisheriges
konnte sie doch jetzt ruhig
selig sterben, umgeben v
Bekanntem, betrauert von
Augenblicke, wo sie am w
ihre beste Freundin, fast
leugnet sie, ein Fremder
und jagt sie aus dem Geh
Moral bewahrt und gehü
Kranken werden weinen u
ihrer Abreise; aber was li
die Stellvertreter Gottes,
sagen die Pfarrer. Mein
leben, die arme Frau; ich
sie Ströme von Thränen
betrifft, da weint sie nicht
concentriert sich schweigend
von hier fort sein wird,
ihren Freunden, ihrer jun
einer Verzweiflung hingeb